

## § 0054 BGB

(1) Für Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist und die nicht durch Eintragung in das [Vereinsregister](#) Rechtspersönlichkeit erlangt haben, sind die Vorschriften der §§ [24 BGB](#) bis [53 BGB](#) entsprechend anzuwenden. Für Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist und die nicht durch staatliche Verleihung Rechtspersönlichkeit erlangt haben, sind die Vorschriften über die Gesellschaft entsprechend anzuwenden.

(2) Aus einem [Rechtsgeschäft](#), das im Namen eines Vereins ohne Rechtspersönlichkeit einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, haften sie als Gesamtschuldner.

**Fassung ab 01. Jan 2024**

---

**Fassung bis einschl 31. Dez 2023**

### § [54 BGB](#) Nicht rechtsfähige Vereine

Auf Vereine, die nicht [rechtsfähig](#) sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Aus einem [Rechtsgeschäft](#), das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner